

Regierungsratsbeschluss

vom

10. November 2025

Nr.

2025/1848

Derendingen / Gerlafingen: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Verbindung EWD - Gerlafingen»

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinden Derendingen und Gerlafingen unterbreiten dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Verbindung EWD-Gerlafingen» zur Genehmigung.
- 1.2 Die Planung besteht aus den folgenden Unterlagen:
- 1.2.1 Genehmigungsunterlagen (Erschliessungsplan Teil-GWP)
- Teil-GWP «Verbindung EWD-Gerlafingen», Nutzungsplan 1:2'000, Plan Nr. 4299-100, SPI Planer und Ingenieure AG, 2. September 2024
 - Teil-GWP «Verbindung EWD-Gerlafingen», Technischer Bericht, Version 04, SPI Planer und Ingenieure AG, 16. Dezember 2024.
- 1.2.2 Beilagen (Bauprojekt)
- Verbindung EWD-Gerlafingen, Bauprojekt, Situation 1:1'000, Plan Nr. 4299-01C, SPI Planer und Ingenieure AG, 16. Juni 2025
 - Verbindung EWD-Gerlafingen, Bauprojekt, Längenprofil 1:1'000/100, Plan Nr. 4299-02C, SPI Planer und Ingenieure AG, 16. Mai 2025
 - Verbindung EWD-Gerlafingen, Bauprojekt, Grabenprofile 1:20, Plan Nr. 4299-03C, SPI Planer und Ingenieure AG, 16. Juni 2025
 - Verbindung EWD-Gerlafingen, Bauprojekt, Detailplan Bach 1:100/50, Plan Nr. 4299-04C, SPI Planer und Ingenieure AG, 16. Juni 2025
 - Verbindung EWD-Gerlafingen, Bauprojekt, Mess- und Regelschacht 1:20, Plan Nr. 4299-05C, SPI Planer und Ingenieure AG, 16. Juni 2025
 - Verbindung EWD-Gerlafingen, Bauprojekt, Kostenvoranschlag, SPI Planer und Ingenieure AG, 2. Juli 2025
 - Gesuchsformular für Einbauten und GW-Absenkungen vom 11. Juni 2024 inkl. Beilagen

- Aktennotiz Wasserversorgung Verbindungsleitung Gerlafingen - Derendingen mit Unterquerung Grüttbach, Hydrogeologische Verhältnisse, SolGeo AG, Solothurn, 11. Juni 2024
- Alarm- und Massnahmenplan für das Bauen in Grundwasserschutzzonen, Projekt: Grütt, WV EWD-Gerlafingen, SPI Planer und Ingenieure AG, ohne Datum.

1.3 Das Ingenieurbüro SPI Planer und Ingenieure AG, Derendingen, reichte zudem im Namen der Bauherrschaft (EWD Derendingen und Einwohnergemeinde Gerlafingen) gestützt auf § 44 Abs. 1 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) das Gesuch um einen Staatsbeitrag nach § 165 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) beim zuständigen Amt für Umwelt ein.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

2.1.1 Die Planung sieht die Erstellung einer Verbindung zwischen den Wasserversorgungen Derendingen und Gerlafingen vor. Die beiden Versorgungsnetze sollen über eine neue Verbindungsleitung im Raum Grütt/Eichholz zusammengeschlossen werden. Eine solche Netzverbindung ist bereits in der rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Derendingen, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2015/457 vom 24. März 2015, vorgesehen. In der GWP Derendingen ist die Verbindung jedoch erst orientierend dargestellt. Mit der Teil-GWP «Verbindung EWD-Gerlafingen» sollen die bestehenden GWP der Einwohnergemeinden Derendingen und Gerlafingen (RRB Nr. 2010/2192 vom 30. November 2010) nun angepasst bzw. ergänzt und die planungsrechtlichen Grundlagen auf Stufe Erschließungsplan für den Zusammenschluss beider Versorgungsnetze geschaffen werden.

2.1.2 Die Planung ist in zwei Massnahmen unterteilt: Die Massnahme 1 beinhaltet die neu zu erstellende Verbindungsleitung Derendingen - Gerlafingen. Diese soll umgehend realisiert werden, weshalb für diese Massnahme bereits das Bauprojekt inkl. der Gesuche für die erforderlichen kantonalen Nebenbewilligungen ausgearbeitet wurde. Die Baubewilligung für die Massnahme 1 wird mit Genehmigung der Teil-GWP im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG daher miterteilt.

2.1.3 Die Massnahme 2 sieht eine Vergrösserung des Durchmessers der bestehenden Wasserleitung zwischen dem Weidenweg und der Biberiststrasse in Derendingen vor, um die erforderliche Durchsatzleistung auf der neuen Verbindungsachse Derendingen - Gerlafingen sicherstellen zu können. Dieser Leitungsersatz soll erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Ein Bauprojekt liegt deshalb noch nicht vor und die Baubewilligung kann mit Genehmigung der Teil-GWP nicht miterteilt werden.

2.1.4 Trägerschaft der Wasserversorgung Derendingen ist die selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmung Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD). Die EWD ist Aktionärin und damit Teil der Wasserversorgung Wasseramt AG(WaWa AG), welche als Primärversorgerin die Wasserbeschaffung, den Wassertransport und die Wasserspeicherung in Derendingen und elf weiteren Gemeinden im äusseren Wasseramt sicherstellt. Die WaWa AG betreibt als regionaler Primärversorger in Luterbach die Grundwasserfassung Ruchacker, die im kantonalem Richtplan als Fassung von regionaler Bedeutung festgesetzt ist.

In Gerlafingen ist die Einwohnergemeinde Gerlafingen für die Wasserversorgung zuständig. Sie betreibt mit der Grundwasserfassung Lerchenfeld ebenfalls eine Fassung von regionaler Bedeutung.

- 2.1.5 Mit der Netzverbindung Derendingen-Gerlafingen wird im Wasseramt eine regionale Verbindungsachse zwischen den heute noch nicht verbundenen Wasserversorgungen EWD bzw. WaWa AG und Gerlafingen geschaffen. Durch die Vernetzung regionaler bedeutender Grundwasserfassungen wird die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser in der ganzen Region erhöht.
- 2.1.6 Das Schwimmbad Eichholz in Derendingen (GB Derendingen Nr. 89) ist noch nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Das Schwimmbad bezieht heute das Trink- und Brauchwasser aus der Grundwasserfassung «Schwimmbad Eichholz» (GB Derendingen Nr. 87). Die Fassung verfügt zwar über eine Grundwasserschutzzone nach Art. 20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20), genehmigt mit RRB Nr. 1668 vom 8. April 1980. Diese Grundwasserschutzzone entspricht jedoch nicht den heutigen gesetzlichen Vorgaben. Eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone kann aufgrund zahlreicher Nutzungskonflikte auch nicht ausgeschieden werden. Die Trinkwasserbeschaffung für das Schwimmbad ist deshalb neu zu regeln. Das Schwimmbad soll als Bestandteil der Massnahme 1 an die neue Verbindungsleitung und damit für die Trink- und Löschwasserversorgung an die Wasserversorgung Derendingen angeschlossen werden.

- 2.1.7 Die Planung (Massnahme 1) sieht ebenfalls vor, dass der Landwirtschaftsbetrieb «Eichhof» (GB Derendingen Nr. 75) an die neue Verbindungsleitung angeschlossen wird.

2.2 Verfahren

- 2.2.1 Die Teil-GWP «Verbindung EWD-Gerlafingen» ist ein kommunaler Erschliessungsplan nach §§ 14 und 39 PBG.
- 2.2.2 Die EWD ist die Trägerschaft der öffentlichen Wasserversorgung auf Gebiet der Einwohnergemeinde Derendingen und somit auch Bauherrschaft der neuen Verbindungsleitung. Zuständige Planungsbehörde der Erschliessungsplanung bleibt gestützt auf § 98 Abs. 2 GWBA jedoch die Einwohnergemeinde Derendingen.

Trägerschaft der Wasserversorgung Gerlafingen und somit Bauherrschaft der Anlagen auf Gemeindegebiet Gerlafingen ist die Einwohnergemeinde Gerlafingen.

- 2.2.3 Der Verwaltungsrat der EWD hat der Teil-GWP «Verbindung EWD - Gerlafingen» am 7. Mai 2024 zugestimmt.
- 2.2.4 Anlässlich der Sitzung vom 11. September 2024 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen die Teil-GWP «Verbindung EWD-Gerlafingen» vorbehältlich allfälliger Einsprachen. Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gerlafingen erfolgte am 19. September 2024.
- 2.2.5 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 27. September 2024 bis am 28. Oktober 2024. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.2.6 Der Massnahme 1 (neue Verbindungsleitung) der Teil-GWP «Verbindung EWD - Gerlafingen» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.

Von der Erteilung der Baubewilligung explizit ausgenommen ist jedoch die Massnahme 2 (Leitungersatz) der Teil-GWP. Für die Umsetzung dieser Massnahme muss die EWD nachgelagert zur Genehmigung der Teil-GWP das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten.

2.2.7 Das Verfahren zur Erteilung eines Staatsbeitrags richtet sich nach §§ 41 ff. VWBA. Die Zuständigkeit für die Sprechung des Staatsbeitrags liegt gestützt auf § 44 VWBA beim Regierungsrat.

2.2.8 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.3 Ausnahmebewilligung zur Erstellung von Anlagen ausserhalb der Bauzone

Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen gelten nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) folgende Bedingungen:

- der Zweck der Bauten und Anlagen erfordert einen Standort ausserhalb der Bauzonen (Bst. a)
- dem Bauvorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen (Bst. b).

Die Bedingungen für eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG sind erfüllt.

2.4 Einbau ins Grundwasser

2.4.1 Beim vorgesehenen Leitungsbau kommen der Leitungsverlauf nördlich der Unterquerung des Grüttbachs wie auch die Unterquerung des Grüttbachs selbst unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) zu liegen. Der Mess- und Regelschacht bei der Gemeindegrenze Gerlafingen - Derendingen reicht bis unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW), nicht aber unter den MGW.

Die Unterquerung des Grüttbachs soll mittels Spülbohrung erfolgen, wobei sich die Startgrube oberhalb des Grundwasserschwankungsbereich befindet. Der übrige Leitungsverlauf soll in Etappen im offenen Graben erstellt werden. Die Grabensicherung ist mittels Kanaldielen geplant. Das Grundwasser muss für die Erstellung des Mess- und Regelschachts sowie den Leitungsbau nördlich der Grüttbachunterquerung temporär abgesenkt werden, was mittels offenen Pumpensümpfen vorgesehen ist. Das abgepumpte Grundwasser wird in den Grüttbach geleitet. Die höchste Pumpleistung für die temporäre Grundwasserabsenkung wird auf 2'500 l/min geschätzt.

2.4.2 Die Erstellung von Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen, wie auch die Freilegung des Grundwasserspiegels erfordern eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Bst. b und e Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).

2.4.3 Der Einbau von Anlagen unter den MGW erfordert zudem eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV.

2.4.4 Die Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels und die Errichtung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung unter den MGW erfordern eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. b und c GWBA.

2.4.5 Die erforderlichen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 VWBA und Art. 32 Abs. 3 GSchV wurden vom Geologiebüro SolGeo AG, Solothurn, fachkundig

durchgeführt und im geologischen Gutachten vom 11. Juni 2024 beschrieben und ausgewertet. Dieser Untersuchungsbericht hat die Machbarkeit des Vorhabens ohne nennenswerte Auswirkungen auf benachbarte Gebäude, Anlagen und Grundwassernutzungen sowie das Grundwasservorkommen selbst aufgezeigt.

- 2.4.6 Die Einleitung des abgepumpten Grundwassers in den Grüttbach erfordert eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 Bst. I Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0).
- 2.4.7 Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem MGW liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird. Angesichts der Tatsache, dass die Querschnittverringerung des Grundwasserleiters unter den MGW durch das vorliegende Vorhaben 2.7 % beträgt, erfüllt das Projekt die obgenannten Anforderungen.
- 2.4.8 Die Interessensabwägung des Amtes für Umwelt im Sinne des Bundesgerichtsentscheides 1C_460/2020 vom 30. März 2021 hat ferner ergeben, dass die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211.2 GSchV gegeben sind.
- 2.4.9 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung wie auch die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung können erteilt werden.
- 2.5 Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzzone
 - 2.5.1 Die Leitung quert die mit RRB Nr. 1668 vom 8. April 1980 rechtskräftig ausgeschiedene Grundwasserschutzzzone für die Grundwasserfassung «Schwimmbad Eichholz».
 - 2.5.2 Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen benötigen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 GSchG in Verbindung mit Art. 32 GSchV. In der Zone S2 ist zudem eine Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222 GSchV erforderlich. Der Gesuchsteller muss nach Art. 32 Abs. 3 GSchV nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutze des Grundwassers erfüllt sind, und die dafür notwendigen Unterlagen (gegebenenfalls hydrogeologische Abklärungen) beibringen. Die Behörde erteilt eine Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet werden kann.
 - 2.5.3 Der Bau der Wasserleitung ermöglicht, dass die nicht mehr im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung schützbare Fassung «Schwimmbad Eichholz» für die Trinkwassernutzung ausser Betrieb genommen werden kann. Es wird keine dauerhafte, nicht zonenkonforme Anlage in der Grundwasserschutzzzone erstellt, da die Schutzzzone nach der Realisierung der Verbindungsleitung aufgehoben werden kann. Lediglich der Bau der Wasserleitung stellt somit eine Gefahr für die Trinkwassernutzung dar, nicht aber der spätere Bestand der Leitung. Mit den Massnahmen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung kann eine Gefährdung der Trinkwassernutzung während der Bauphase bis zur Ausserbetriebnahme der Fassung nach praktischem Ermessen ausgeschlossen werden.
 - 2.5.4 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 19 GSchG in Verbindung mit Art. 32 GSchV kann erteilt werden.
- 2.6 Gewässerraum / Wasserbau
 - 2.6.1 Die Unterquerung des Grüttbachs kommt in dessen Gewässerraum zu liegen.

- 2.6.2 Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
- 2.6.3 Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Werkleitungen - auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern bedürfen ferner einer wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA.
- 2.6.4 Die Leitung ist standortgebunden und liegt im öffentlichen Interesse. Somit können die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung erteilt werden.

2.7 Bodenschutz

- 2.7.1 Ein Leitungsbau bedeutet einen Eingriff in den natürlichen Aufbau des Bodens. Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht (z. B. durch Installationsflächen und Depots), sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.
- 2.7.2 Auf GB Derendingen Nr. 87 befindet sich ein Stahlmast. Im Bereich im Umkreis von 25 m um den Stahlmast befindet sich aufgrund von Verwitterung / Korrosionsabrieb ein Verdacht auf eine Schadstoffbelastung des Bodens (vgl. «Prüfperimeter Bodenabtrag» <https://geo.so.ch/map/bodenabtrag>).

2.8 Grundwasserfassung «Schwimmbad Eichholz»

Die Grundwasserfassung «Schwimmbad Eichholz» darf nach Anschluss des Schwimmbads Eichholz an die öffentliche Wasserversorgung Derendingen nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt werden. Eine Nutzung der Fassung zu Brauchwasserzwecken ist jedoch gemäss Auflagen und Bedingungen der mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 8. März 2024 verliehenen Konzession weiterhin möglich. Nach erfolgtem Anschluss des Schwimmbads kann zudem die Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung «Schwimmbad Eichholz» aufgehoben werden. Die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen muss in einem separaten Verfahren erfolgen.

2.9 Staatsbeitrag zur Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft

- 2.9.1 Grundlage für die Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft ist § 165 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 103 GWBA sowie § 41 VWBA. Demnach kann für die Förderung von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen wahrnehmen, sowie für die Planung und den Bau von dazu notwendigen Anlagen, ein Staatsbeitrag gewährt werden. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen nicht nur der lokalen Erschliessung, sondern der Bildung von grösseren Regionen dienen.
- 2.9.2 Mit der neuen Verbindung zwischen den Wasserversorgungen EWD bzw. WaWa AG und Gerlafingen wird die regionale Vernetzung der Wasserversorgungen im Wasseramt vorangetrieben und damit eine grössere Versorgungsregion geschaffen. Ebenso

wird die Versorgungssicherheit in der Region erhöht. Für eine leistungsfähige Verbindung sind die Massnahmen 1 (Neubau Verbindungsleitung) und 2 (Leistungersatz Derendingen) der Teil-GWP «Verbindung EWD-Gerlafingen» erforderlich, weshalb beide Massnahmen mit einem Staatsbeitrag unterstützt werden können.

- 2.9.3 Da für die Massnahme 1 das Bauprojekt vorliegt, kann mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss der Staatsbeitrag festgelegt und gesprochen werden.

Für die Massnahme 2 kann ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt werden. Die Festlegung des Beitrags kann erst nach Vorliegen des Bauprojekts vorgenommen werden. Ein entsprechendes Beitragsgesuch ist dem Amt für Umwelt zu gegebener Zeit rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

- 2.9.4 Der Kostenvoranschlag vom 2. Juli 2025 beträgt für sämtliche Ausbaumassnahmen im Rahmen der Massnahme 1 der Teil-GWP «Verbindung EWD-Gerlafingen» Fr. 1'208'558.00 (inkl. MWST.).

Beitragsberechtigt sind nur die Anlagen, die der regionalen Vernetzung dienen. Nicht beitragsberechtigt sind die lokalen Erschliessungsanlagen (Hausanschlussleitungen, Hydrantenleitungen und Hydranten für die Erschliessung des Schwimmbades und des Eichhofs) wie auch die jeweiligen Positionen «Unvorhergesehenes und Aufrundung» und «Entschädigungen und Ertragsausfall» gemäss Kostenvoranschlag vom 2. Juli 2025. Nicht beitragsberechtigt sind zudem Gebühren und Publikationskosten. Die beitragsberechtigten Kosten der Ausbaumassnahmen, die der regionalen Vernetzung dienen, betragen demnach Fr. 975'062.00 (inkl. MWST.).

- 2.9.5 Der Beitragssatz für die beitragsberechtigten Kosten beträgt gestützt auf § 41 Abs. 2 VWBA 35 %. Für die neue Verbindungsleitung Derendingen - Gerlafingen (Massnahme 1) kann folglich ein maximaler Staatsbeitrag von Fr. 341'272.00 (inkl. MWST.) zugesichert werden.

- 2.10 Die Genehmigungsgebühr wird je hälftig der EWD und der Einwohnergemeinde Gerlafingen in Rechnung gestellt.

- 2.11 Mit diesen Hinweisen erweisen sich die Genehmigung der Planung wie auch die Sprechung eines Staatsbeitrages durch den Regierungsrat als recht- und zweckmässig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 72, 74, 98 Abs. 2, 107, 164 und 165 GWBA, §§ 30 und 41 ff. VWBA, sowie §§ 2, 77, 102, 105 und 108 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ergeht folgender Beschluss:

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Verbindung EWD - Gerlafingen» der Einwohnergemeinden Derendingen und Gerlafingen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Der vorliegenden Erschliessungsplanung kommt für die Massnahme 1 (Neubau Verbindungsleitung Derendingen - Gerlafingen mit Erschliessung Schwimmbad und Eichhof) gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.3 Die Baubewilligung wird für die Massnahme 2 (Leistungersatz Derendingen) explizit nicht erteilt. Für die bauliche Umsetzung der Massnahme 2 der Teil-GWP muss die EWD

das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten, wie auch die allfällig erforderlichen kantonalen Nebenbewilligungen einholen.

- 3.4 Die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG zur Erstellung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ausserhalb der Bauzone wird erteilt.
- 3.5 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GschG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Bst. b und e GschV für das Erstellen von Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen und die Freilegung des Grundwasserspiegels, die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für den Einbau unter den MGW nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GschV, die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung zur Errichtung von Bauten und Anlagen unter den MGW und zur Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauzeit gemäss § 53 Abs. 1 Bst. b und e GWBA sowie die fischereirechtliche Bewilligung zur Einleitung des gepumpten Wassers in den Grüttbach nach Art. 8 Abs. 3 Bst. I BGF werden unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:
- 3.5.1 Die Anlagen sind gemäss den Gesuchsunterlagen zu erstellen. Insbesondere sind sie bis zum höchsten Grundwasserspiegel dicht und auftriebssicher auszuführen.
 - 3.5.2 Während der Bauzeit dürfen höchstens 2'500 l/min Grundwasser abgepumpt werden.
 - 3.5.3 Der Beginn der Grundwasserabsenkung ist den kommunalen Baubehörden und dem Amt für Umwelt unverzüglich mitzuteilen. Das Amt für Umwelt behält sich vor, Stichproben zur Kontrolle der Baustellenentwässerung durchzuführen.
 - 3.5.4 Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Die Pumpprotokolle sind dem Amt für Umwelt nach Beendigung der Grundwasserentnahme unaufgefordert zuzustellen.
 - 3.5.5 Das Pumpwasser ist über ein Absetzbecken abzuleiten. Die Bestimmungen bezüglich der Oberflächenbelastung im Absetzbecken nach SIA-Norm 431 sind einzuhalten. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen.
 - 3.5.6 Die Ableitung des gepumpten und anderweitig unveränderten Grundwassers hat in den Grüttbach zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass keine Auswaschung von Böschungs- oder Ufersediment stattfindet. Die Einleitbedingungen der GSchV und von Art. 9 BGF sind einzuhalten.
 - 3.5.7 Die Bewilligung für die temporäre Wasserhaltung wird für eine Dauer von maximal 12 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne, spätestens aber nach Ablauf der Baubewilligung der örtlichen Baubehörde.
- 3.6 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 GSchG in Verbindung mit Art. 32 GSchV für die Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone wird mit nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
- 3.6.1 Die Grundwasserfassung «Schwimmbad Eichholz» darf während der Bauarbeiten innerhalb der Grundwasserschutzzone nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten in den Grundwasserschutzonen muss eine Wasserprobe auf baustellentypische Parameter analysiert werden. Der Bericht ist dem Trinkwasserinspektorat sowie dem Amt für Umwelt zuzustellen. Erst nach der Freigabe durch das Trinkwasserinspektorat darf die Grundwasserfassung bis zu deren definitiven Ausserbetriebnahme wieder zur Versorgung des Schwimmbads Eichholz mit Trinkwasser genutzt werden.

- 3.6.2 Die Auflagen und Bedingungen gemäss Merkblatt «Bauarbeiten in Grundwasserschutz-zonen (Zone S)» (Bezug unter afu.so.ch) sind einzuhalten.
- 3.7 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV (Bauen im Gewässerraum) und die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA für das Verlegen von Werkleitungen auf kantonseigenem Areal von Oberlächengewässern werden unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.7.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - 3.7.2 Die im technischen Bericht unter Kapitel 4.3.2.5 aufgeführten Bedingungen sind einzuhalten resp. umzusetzen.
 - 3.7.3 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.
- 3.8 Bodenschutz
 - 3.8.1 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Bodenschutz, rechtzeitig bekannt zu geben
 - 3.8.2 Der Boden ist getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 20 cm) und Unterboden auszuheben. Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus), Unterboden und mineralischem Aushubmaterial stattfinden.
 - 3.8.3 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d. h. der Humus zuoberst.
 - 3.8.4 Der um den Mast auf GB Derendingen Nr. 87 abgetragene Oberboden (0-20 cm) darf nur vor Ort, d. h. innerhalb des Prüfperimeters (vgl. <https://geo.so.ch/map/bodenabtrag>) verwendet werden. Abgetragener schadstoffbelasteter Oberboden, welcher nicht vor Ort weiterverwendet werden kann, kann mit Genehmigung des Amtes für Umwelt an einem anderen Standort mit gleicher Bodenbelastung weiterverwendet oder muss fachgerecht entsorgt werden. Dazu muss der Boden vorgängig untersucht werden.
 - 3.8.5 Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während drei Jahren nur als Wiese (Kleegramsmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
 - 3.8.6 Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) (<https://www.soil.ch/de/fachpersonen/dienstleistungsverzeichnis> (Filter «anerkannte/r BBB BGS»)) zu begleiten.
- 3.9 Bauarbeiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - 3.9.1 Die Leitungen queren teilweise Flurwege. Diese Flurwege dürfen durch die Bauarbeiten nicht negativ beeinträchtigt werden. Die von Grabarbeiten betroffenen Flurwege sind zu Lasten der Bauherrschaft wiederherzustellen. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.
 - 3.9.2 Die Funktionsfähigkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Flurwege, etc.) muss vollumfänglich erhalten bleiben.

- 3.9.3 Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Flurwege, etc.) sind zu Lasten der Bauherrschaft wiederherzustellen. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.
- 3.9.4 Für den Erwerb, wie auch für temporär benütztes Kulturland (z. B. Installationsplätze) sind die Eigentümer/Bewirtschafter korrekt zu entschädigen.
- 3.9.5 Die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter sind rechtzeitig in die Planung einzubeziehen (bzgl. Behinderung während Bauzeit, Anbau der Kulturen koordiniert mit Baufortschritten, usw.).
- 3.10 Staatsbeitrag zur Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft
- 3.10.1 Für die Erstellung der neuen Verbindungsleitung zwischen den Wasserversorgungen Derendingen und Gerlafingen (Massnahme 1) wird im Sinne der Erwägungen ein Staatsbeitrag von maximal Fr. 341'272.00 (inkl. MWST.) gesprochen.
- 3.10.2 Beiträge an Kostenüberschreitungen werden nur ausgerichtet, wenn die Mehrkosten auf vorgängig angekündigte und vom Amt für Umwelt gutgeheissene Projektänderungen zurückzuführen sind.
- 3.10.3 Die definitive Beitragsgewährung richtet sich nach den effektiven Kosten gemäss den Abrechnungsbelegen der beitragsberechtigten Anlagen und Arbeiten.
- 3.10.4 Entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten können Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Schlussabrechnung ist nach Abschluss der Arbeiten innerhalb eines Jahres einzureichen.
- 3.10.5 Die Auszahlung des Staatsbeitrags unterliegt den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- 3.10.6 Der zugesicherte Beitrag verfällt, wenn mit den geförderten Arbeiten nicht innert zwei Jahren begonnen wird.
- 3.10.7 Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt an die EWD und Einwohnergemeinde Gerlafingen. Massgebend für die Aufteilung des Staatsbeitrages ist der Kostenteiler gemäss Kostenvoranschlag vom 2. Juli 2025.
- 3.10.8 Die Kosten gehen zu Lasten der Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten gemäss GWBA (Konto 3632000 / 007 / 20743).
- 3.10.9 Für die Massnahme 2 der Teil-GWP (Leitungsersatz Derendingen) wird ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt. Für die definitive Beitragszusicherung ist frühzeitig vor Baubeginn dem Amt für Umwelt ein entsprechendes Beitragsgesuch einzureichen.
- 3.11 Mit Inbetriebnahme des Anschlusses des Schwimmbads Eichholz an die öffentliche Wasserversorgung Derendingen darf die Grundwasserfassung «Schwimmbad Eichholz» nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt werden. Das Trinkwassernetz des Schwimmbads Eichholz ist physisch und dauerhaft von der Zuleitung der Grundwasserfassung zu trennen.
- 3.12 Innerhalb Jahresfrist ab Inbetriebnahme des Anschlusses des Schwimmbads an die öffentliche Wasserversorgung ist die bestehende Grundwasserschutzzone aufzuheben. Die Einwohnergemeinde Derendingen als zuständige Planungsbehörde hat die Aufhe-

bung der Grundwasserschutzzone zu beschliessen und zu publizieren sowie dem Regierungsrat den entsprechenden Antrag um Aufhebung der Grundwasserschutzzone einzureichen.

- 3.13 Die Wasserlieferungen zwischen der EWD und der Wasserversorgung Gerlafingen sind in einem Wasserlieferungsvertrag zu regeln, welcher vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Der Wasserlieferungsvertrag ist spätestens ein halbes Jahr vor der geplanten Inbetriebnahme der Verbindungsleitung dem Amt für Umwelt zur Prüfung und zur regierungsamtlichen Genehmigung einzureichen (§ 100 GWBA).
- 3.14 Die Teil-GWP gilt als Ergänzung bzw. Anpassung der bestehenden rechtsgültigen GWP der Einwohnergemeinde Derendingen (RRB Nr. 2015/457 vom 24. März 2015) sowie der Einwohnergemeinde Gerlafingen (RRB Nr. 2010/2192 vom 30. November 2010). Bestehende Pläne und Genehmigungsinhalte verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebiets ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.15 Das Amt für Umwelt hat im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.16 Die EWD und die Einwohnergemeinde Gerlafingen haben dem Amt für Umwelt nach Abschluss der Bauarbeiten die aktualisierten Wiederbeschaffungswerte ihrer Wasserversorgungsanlagen mitzuteilen, damit das Amt für Umwelt die jährliche Mindesteinlage gemäss § 119 GWBA für den Werterhalt der Infrastrukturanlagen in der Wasserversorgung (RRB Nr. 2015/1021 vom 22. Juni 2015) nachführen kann.
- 3.17 Die örtlichen Baubehörden haben im Sinne von §§ 150 ff. PBG die Einhaltung der obengenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, schriftlich Meldung zu erstatten.
- 3.18 Vorbehalten bleiben weitere kommunale, kantonale oder eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert werden können.
- 3.19 Die EWD und die Einwohnergemeinde Gerlafingen haben je die Hälfte der Genehmigungs-, Bewilligungs- und Nutzungsgebühren inklusive Publikationskosten von insgesamt Fr. 8'137.70 zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung (50 %) **EWD, Friedhofstrasse 35, 4552 Derendingen**

Genehmigungsgebühr		
Teil-GWP:	Fr. 1'000.00	(4210001 / 007 / 80058)
Oberflächengewässer		
Nutzungsbewilligung:	Fr. 100.00	(4210001 / 007 / 81371)
Oberflächengewässer		
gewässerschutzrechtliche		
Bewilligung:	Fr. 100.00	(4210001 / 007 / 80056)
Konzessionsgebühr für die		
Pumpleistung:	Fr. 2'493.15	(4240000 / 007 / 81370)
Nutzungsgebühr für das		
beanspruchte Grundwasser-		
durchflussvolumen:	Fr. 160.70	(4210001 / 007 / 81370)
Grundwasser gewässerschutz-		
rechtliche Bewilligung:	Fr. 100.00	(4210001 / 007 / 80052)
Bewilligung Bauen in SZ:	Fr. 100.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr. 15.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<hr/> Fr. 4'068.85	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Kostenrechnung (50 %) **Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen**

Genehmigungsgebühr		
Teil-GWP:	Fr. 1'000.00	(4210001 / 007 / 80058)
Oberflächengewässer		
Nutzungsbewilligung:	Fr. 100.00	(4210001 / 007 / 81371)
Oberflächengewässer		
gewässerschutzrechtliche		
Bewilligung:	Fr. 100.00	(4210001 / 007 / 80056)
Konzessionsgebühr für die		
Pumpleistung:	Fr. 2'493.15	(4240000 / 007 / 81370)
Nutzungsgebühr für das be-		
anspruchte Grundwasser-		
durchflussvolumen:	Fr. 160.70	(4210001 / 007 / 81370)
Grundwasser gewässerschutz-		
rechtliche Bewilligung:	Fr. 100.00	(4210001 / 007 / 80052)
Bewilligung Bauen in SZ:	Fr. 100.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr. 15.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<hr/> Fr. 4'068.85	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011111 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 2022-1424 / 332.047.006) mit 1 gen. Plandossier (folgt später),
Abt. Wasserbau (Fas), Abt. Wasser (FZ, DUF), Abt. Boden (5)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Rechnung an EWD und Aufnahme in KokoFIWA)

Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen (**mit Belastung im Kontokorrent**), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (**Einschreiben**)

EWD, Friedhofstrasse 35, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Ue (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: Derendingen / Gerlafingen: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Verbindung EWD - Gerlafingen».)